

## MERKBLATT FÜR INTERESSENTINNEN UND INTERESSENTEN FÜR EINEN SCHIFFSSTANDPLATZ IN DER GEMEINDE RICHTERSWIL

### 1. Allgemeines<sup>1</sup>

1.1. Die Gemeinde Richterswil verfügt über Schiffsstandplätze in den Hafenanlagen im alten Bootshafen «Haab» im Horn, «im Seegarten» und Trockenplätze auf öffentlichem Grund vor der Shedhalle (Horn) sowie die Liegeplätze im Hafen der privaten «Hafengenossenschaft Richterswil» (HGR).

1.2. Die Verwaltung der gemeindeeigenen Schiffsstandplätze obliegt der Gemeinde.

Zwischen der «Hafengenossenschaft Richterswil» (HGR) und der Gemeinde besteht ein Unterkonzessionsvertrag nach § 10 (Stationierungsverordnung), welcher die Zusammenarbeit mit der Gemeinde in Bezug auf die Vergabe von Schiffsstandplätzen im Hafen der privaten «Hafengenossenschaft Richterswil» (HGR) festlegt.

Für die Zuteilung von Schiffsstandplätzen ist die Warteliste nach § 16 Stationierungsverordnung massgebend.

Auf die Warteliste kann sich jeder Interessent/jede Interessentin, mit Wohnsitz in der Schweiz, eintragen lassen. Dabei ist zu beachten, dass pro **gleichen Haushalt** nur eine Person aus dem Haushalt einen Schiffsstandplatz zugeteilt erhalten kann.

Eltern können ihr Kind/ihre Kinder, ab dem 10. Lebensjahr, als Anwärter/Anwärterinnen auf der Warteliste eintragen lassen. Die Vergabe eines Schiffsstandplatzes an das Kind kann jedoch frühestens bei Erreichen der Volljährigkeit erfolgen.

Bei Auszug eines Anwärters/einer Anwärtlerin (z. B. Auszug des Kindes oder des Partners/der Partnerin oder des Ehepartners/der Ehepartnerin) **aus dem vorherigen, gleichen Haushalt**, ist die Abteilung Liegenschaften zu informieren, damit die Adressmutation vorgenommen und der Anwärter/die Anwärtlerin bei einer Bootsplatzvergabe berücksichtigt werden kann.

Es wird eine gemeinsame Warteliste für die gemeindeeigenen Schiffsstandplätze (Wasser-/Nassplätze im Bootshaab im Horn und Seegarten und Trockenplätze vor der Shedhalle) der Gemeinde und für die Schiffsstandplätze der privaten «Hafengenossenschaft Richterswil» geführt.

## 2. Aufnahme in die Warteliste

2.1. Neue Interessentinnen oder Interessenten für einen Schiffsstandplatz in der Gemeinde Richterswil gehen wie folgt vor:

2.1.1. Ausfüllen des Anmeldeformulars, das Sie von der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Richterswil, Chrüzweg 8, 8805 Richterswil, Tel. 044 787 11 80 erhalten oder als pdf-Datei auf der Homepage [www.richterswil.ch](http://www.richterswil.ch) (unter Suchen: „Warteliste“ eingeben) herunterladen können.

Für die Aufnahme in die Warteliste sowie für eine allfällige Bearbeitung eines Wiedererwägungsgesuches wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement (SRR 600.11) erhoben.

Die Abteilung Liegenschaften stellt Ihnen, nach dem Einreichen des Anmeldeformulars eine QR-Rechnung, für die einmalige Einschreibgebühr zu. **Die Aufnahme auf die Warteliste erfolgt erst nach Zahlungseingang.**

2.1.2. Auf dem Anmeldeformular **muss zwingend eine und dürfen maximal zwei** der nachfolgend aufgeführten Schiffsstandplatzgrössen angekreuzt werden.

- |                          |  |  |
|--------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> | Wasserplatz Kat. A Länge: 500 cm – 600 cm  | Breite: 160 cm – 220 cm                      |
| <input type="checkbox"/> | Wasserplatz Kat. B Länge: 600 cm – 700 cm  | Breite 220 cm – 270 cm                       |
| <input type="checkbox"/> | Wasserplatz Kat. C Länge: 700 cm – 850 cm  | Breite 270 cm – 310 cm                       |
| <input type="checkbox"/> | Wasserplatz Kat. D Länge: 850 cm – 1150 cm | Breite 310 cm – 370 cm                       |
| <input type="checkbox"/> | Trockenplatz Länge: 600 cm                 | Breite 200 cm<br>(bei der Shedhalle im Horn) |

Wichtig: Die auf dem Anmeldeformular vermerkte Schiffsstandplatzgrösse kann durch schriftliche Mitteilung an die Liegenschaftenverwaltung jederzeit geändert werden.

## 3. Erneuerung der Bewerbung / Streichung von der Warteliste/Gesuch Wiedererwägung<sup>1</sup>

3.1. Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, sich jeweils im neuen Jahr bis Ende Februar zu melden und ihr Interesse an einem Schiffsstandplatz bei der Gemeinde per Briefpost (Liegenschaftenverwaltung, Chrüzweg 8, 8805 Richterswil) oder per E-Mail ([liegenschaften@richterswil.ch](mailto:liegenschaften@richterswil.ch)) zu bestätigen.

3.2. Wer sich nicht meldet, wird per eingeschriebenem Brief aufgefordert, die Bestätigung innerhalb von 30 Tagen nachzuholen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, verwirkt die Anwärterin bzw. der Anwärter den Listenplatz.

- 3.3. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Richterswil schriftlich Wiedererwägung verlangt werden. Für die Bearbeitung des Wiedererwägungsgesuches wird eine Gebühr erhoben.
- 3.4. Adressänderungen und Wohnortwechsel sind der Gemeinde, Abteilung Liegenschaften, innert 14 Tagen schriftlich ([liegenschaften@richterswil.ch](mailto:liegenschaften@richterswil.ch)) zu melden.

#### **4. Angebot eines Schiffsstandplatzes / Zuteilung frei gewordener Bootsliegendeplätze<sup>1</sup>**

- 4.1. Die Schiffsplatzzuteilung erfolgt ausschliesslich durch die Gemeinde und in der Reihenfolge des Eintrags in der Warteliste für alle Hafenanlagen. Dies gilt auch für die Schiffsstandplätze der privaten „Hafengenossenschaft Richterswil“ (HGR). Eine Schiffsplatzzuteilung an eine Anwärtlerin/einen Anwärter ist ausgeschlossen, solange der Anwärtlerin/ dem Anwärter oder einer anderen Person, die im gleichen Haushalt mit der Anwärtlerin/ dem Anwärter wohnt, bereits ein Schiffsstandplatz zugeteilt ist und dieser Schiffsstandplatz nicht zurückgegeben wird.
- 4.2. Die HGR ist verpflichtet, die frei werdenden Schiffsstandplätze der Gemeinde umgehend zu melden. Liegt der Gemeinde eine Kündigung eines gemeindeeigenen Schiffsstandplatzes oder die Information durch die HGR vor, so wird dieser Schiffsstandplatz in der gewünschten Kategorie schriftlich der Anwärtlerin/dem Anwärter angeboten. Anwärtlerinnen/Anwärter, die im gleichen Haushalt wohnen wie eine andere Person, der bereits ein Schiffsstandplatz zugeteilt ist, werden übersprungen.
- 4.3. Die angefragte Anwärtlerin/der angefragte Anwärter muss innert 10 Tagen den angebotenen Platz schriftlich annehmen bzw. ablehnen. Erfolgt nach 10 Tagen keine Rückmeldung, wird die Anwärtlerin/der Anwärter schriftlich kontaktiert und aufgefordert, innert einer Nachfrist von 10 Tagen eine Annahme oder Ablehnung zu erklären. Erfolgt keine Rückmeldung, wird der Anwärter/die Anwärtlerin schriftlich darüber informiert, dass dies als Verzicht vermerkt wird.
- 4.4. Verzichtet die Anwärtlerin/der Anwärter auf den Platz, so wird die/der nachfolgende Anwärtlerin/Anwärter kontaktiert. Ein zweimaliger Verzicht auf das Angebot hat zur Folge, dass die Anwärtlerin/der Anwärter von der Warteliste gestrichen wird. Eine Neuanschreibung ist jederzeit möglich. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- 4.5. Sollte das Boot nicht auf den angebotenen Schiffsstandplatz passen (Länge/Breite), wird die Absage nicht als Verzicht registriert. Die Mindestmasse für den benötigten Schiffsstandplatz sind hierbei bekannt zu geben, damit diese in der Warteliste vermerkt werden können.
- 4.6. Der Abtausch eines zugeteilten Platzes mit einem solchen der gleichen Kategorie bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Der Abtausch von Plätzen verschiedener Kategorien ist nicht möglich.

- 4.7. Der Wartelistenplatz kann auf schriftliches Gesuch hin auf die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner, auf die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner oder auf ein eigenes Kind übertragen werden.

## **5. Besondere Bestimmungen**

- 5.1. Die Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 ist integrierender Bestandteil des Reglements («Reglement über die Schiffsstandplätze»).

## **6. Inkrafttreten**

- 6.1. Das Merkblatt für Interessentinnen und Interessenten für einen Schiffsstandplatz in der Gemeinde Richterswil tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.
- 6.2. Das Reglement über die Schiffsstandplätze tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

---

<sup>1</sup> GRB 2025-171 vom 2. Dezember 2025, in Kraft ab 1. Januar 2026